

# Turnverein Salmünster 1903 e. V.

## Satzung

Stand: Juni 2005

### 1 Name, Sitz und Zweck

#### 1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein Salmünster 1903 e. V. Er hat seinen Sitz in Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Salmünster, und ist unter Nr. 118 im Vereinsregister beim Amtsgericht Schlüchtern eingetragen.

#### 1.2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.2.1 Der Turnverein Salmünster 1903 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.2.2 Zweck des Vereins ist es,

- a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren, die sportliche Erziehung von Kleinkindern zu verwirklichen und zur öffentlichen Gesundheitspflege beizutragen,
- b) vielfältige Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeiten für Jugendliche, insbesondere auch mit ausländischen Jugendlichen zu schaffen und zu fördern,
- c) den Jugendaustausch mit ausländischen Staaten zu fördern und zu unterstützen,
- d) behinderten Kindern im Sportkindergarten eine umfangreiche Bewegungsschulung zu ermöglichen und die Eltern der behinderten Kinder zu beraten.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- 1.2.3 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- den Betrieb eines Sportkindergartens mit einer integrativen Gruppe,
- intensive Betreuung auch behinderter Kinder, die nicht im Sportkindergarten sind,
- die Unterstützung des Jugendaustausches mit ausländischen Staaten,
- den Betrieb eines Hallenbades mit Gesundheitsstudio.

## 2 **Mitgliedschaft**

### 2.1 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Kinder, die im Sportkindergarten aufgenommen werden, sind ab Wirksamkeit der Aufnahme Mitglieder des Vereins.
- 2.1.2 Bei den Mitgliedern sind folgende Gruppen zu unterscheiden:
- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - b) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr,
  - c) Ehrenmitglieder,
  - d) Kurzzeitmitglieder.
- 2.1.3. Ehrenmitglied kann werden,
- a) wer sich um den Verein verdient gemacht oder wer ihn in besonderem Maße gefördert hat,
  - b) wer den Sport in anderer Weise oder in anderen Institutionen uneigennützig unterstützt und gefördert hat.
- 2.1.3.1 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt, wenn dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- 2.1.4 Die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft wird im Aufnahmeantrag festgelegt. Ihr kommt hauptsächlich bei befristeten Kursangeboten eine besondere Bedeutung zu.

### 2.2 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.2.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß,
  - d) mit Ablauf der Frist nach Ziffer 2.1.4.

### 2.3 **Austritt**

- 2.3.1 Der Austritt ist nur zum **31. Dezember** möglich. Er ist **schriftlich** zu erklären und wird wirksam, wenn die Erklärung einem Mitglied des erweiterten Vorstands übergeben wurde.

## **2.4 Ausschluß**

- 2.4.1 Auszuschließen ist, wer
- a) mit der Beitragszahlung nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
  - b) die bürgerlich Ehrenrechte verliert,
  - c) grob gegen die Vereinssatzung verstößt,
  - d) sich den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm Beauftragten bewußt widersetzt,
  - e) versucht, Mitglieder des Vereins zum Austritt zu bewegen,
  - f) in anderer Weise vereinschädigend ist,
  - g) sich trotz Aufforderung durch Vorstandsmitglieder mehr als einmal weigert, Arbeiten für den Verein auszuführen.
- 2.4.2 Über den Ausschluß bei Verstoß wegen der in Ziffer 2.4.1 Buchstaben a bis e bezeichneten Punkte entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ein Ausschluß wegen Ziffer 2.4.1 Buchstabe f ist nur bei einer Dreiviertelmehrheit des erweiterten Vorstandes möglich.

,

## **3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **3.1 Rechte**

- 3.1.1 Die Mitglieder haben das Recht,
- a) sich in allen Abteilungen des Vereins aktiv zu betätigen,
  - b) alle Vereinseinrichtungen kostenlos zu nutzen,
  - c) Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen,
  - d) an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken (siehe hierzu auch Ziffer 5).

### **3.2 Pflichten**

- 3.2.1 Durch den Beitritt zum Turnverein Salmünster 1903 e. V. erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.2.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) zu gegenseitigem freundlichen Entgegenkommen und zur Verhütung aller Anlässe zu Streit und Uneinigkeit,
  - c) zur Schonung und Erhaltung des Vereinseigentums,
  - d) zur Befolgung der Anordnungen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder eines von diesem Beauftragten in Ausübung seines Amtes.

### **3.3 Beiträge**

- 3.3.1 Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
- 3.3.2 In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- 3.3.3 Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 3.3.4 Der Beitrag ist eine **Bringschuld** und innerhalb eines Beitragsjahres (= Geschäftsjahr, 1. Januar bis 31. Dezember) zu entrichten.
- 3.3.5 Jedes Mitglied sollte zur Entrichtung des Beitrages am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## **4 Organe des Vereins**

- 4.1 Die **Organe** des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand, der sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand teilt.

### **4.2 Mitgliederversammlung**

- 4.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muß jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Sie heißt Jahreshauptversammlung.
- 4.2.2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Aushangkästen in der Großsporthalle, am Obertor und in der Kleinschwimmhalle. Außerdem ist in zwei Tageszeitungen (z. B. Gelnhäuser Neue Zeitung, Kinzigtal-Nachrichten) auf die Mitgliederversammlung hinzuweisen, wobei die Frist gemäß Ziffer 4.2.3 nicht gilt.
- 4.2.3 Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen und muß die Tagesordnung enthalten.
- 4.2.4 Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 15 Vereinsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands es beantragen.
- 4.2.5 Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

#### 4.2.6 **Aufgaben**

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter,
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
3. Entscheidung über den Beitritt zu anderen Verbänden,
4. Entgegennahme der Wirtschaftsberichte über den Sportkindergarten und das TVStudio (Kleinschwimmhalle)
5. Bewilligung von Ausgaben über 4100 €, mit Ausnahme der Ausgaben, die mit dem Sportkindergarten und dem TVStudio (Kleinschwimmhalle) in Verbindung stehen und im Rahmen der Geschäftsführung der beiden Einrichtungen anfallen (siehe Tz 4.7.1.6).
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes und des Beauftragten für den Sportkindergarten und das TVStudio,
8. Wahl der Rechnungs-/Kassenprüfer.

4.2.7 Anträge an die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor dem vorgesehenen Termin dem Ersten Vorsitzenden einzureichen.

4.2.8 Aufgabe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist es, über die Anträge zu entscheiden, die Anlaß für die Einberufung der Mitgliederversammlung waren.

#### 4.3 **Vereinsjugendausschuß**

4.3.1 Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der TVS-Jugend, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

4.3.2 Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

#### 4.4 **Der erweiterte Vorstand**

- 4.4.1 Dem erweiterten Vorstand gehören an
- der/die Erste Vorsitzende,
  - der/die Zweite Vorsitzende,
  - der/die Erste Schriftführer/in,
  - der/die Zweite Schriftführer/in,
  - der/die Erste Kassierer/in,
  - der/die Zweite Kassierer/in,
  - der/die Pressewart/in,
  - die Abteilungsleiter/innen,
  - Mädcheturnen
  - Taekwondo
  - Volleyball männl.
  - Volleyball weibl.
  - Ballett
  - Wandern

- Jungenturnen
- Basketball
- Schwimmen
- Sport nach Krebs
- Leichtathletik
- Männerturnen
- Mutter-Kind-Turnen
- Frauenturnen
- 
- 
- der/die Leiter/in des Kindergartens,
- der/die Vorsitzende des Jugendausschusses,
- vier Beisitzer,
- die Beauftragte für Mitgliederbetreuung
- die/der Abteilungsleiter/in Gesundheitssport,
- der Geschäftsführer Kleinschwimmhalle und Gesundheitsstudio.

4.4.2 Der erweiterte Vorstand oder einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.

4.4.3 Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

4.4.4 Der erweiterte Vorstand entscheidet über Ausgaben in Höhe von 1.550,01 € bis 4.099,99 €.

4.4.5 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### **4.5 Der geschäftsführende Vorstand**

4.5.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der Erste Vorsitzende,
- der Zweite Vorsitzende,
- der Erste Schriftführer, im Falle dessen Verhinderung der Zweite Schriftführer,
- der Erste Kassierer, im Falle dessen Verhinderung der Zweite Kassierer.

4.5.2 Der **geschäftsführende Vorstand** ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist zuständig für die Verwaltungsarbeiten, die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Ermäßigung oder den Erlaß von Beiträgen und die Aufnahme in den Kindergarten. Er ist berechtigt, über laufend wiederkehrende Ausgaben sowie über Anschaffungen bis zu einem Betrag von **1.550,--€** zu entscheiden.

4.5.3 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.

4.5.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, übernimmt ein anderes Mitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds. In der nächsten

Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

#### **4.6 Rechnungsprüfer**

- 4.6.1 In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind jeweils zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen.
- 4.6.2 Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer ist möglich.
- 4.6.3 Die Rechnungsprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über die Prüfung der Kasse.

#### **4.7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

##### **4.7.1 Erster Vorsitzender**

- 4.7.1.1 Der Erste Vorsitzende ist berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 4.7.1.2 Er repräsentiert den Verein bei öffentlichen Veranstaltungen.
- 4.7.1.3 Er leitet die Versammlungen und Sitzungen, in denen er anwesend ist.
- 4.7.1.4 Er kann von Kassierer jederzeit verlangen, dem erweiterten Vorstand über die Kas-senlage Rechnung zu legen.
- 4.7.1.5 Der Erste Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Ersten Kassierer über Aus-gaben bis 550,- € entscheiden.
- 4.7.1.6 Soweit der erste Vorsitzende oder eine andere von der Mitgliederversammlung ge-wählte Person im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsführung für den Sportkindergarten und das TVStudio tätig wird, unterliegt er/sie keinen Ausgabebeschränkungen, so-weit dafür keine Mittel aus dem Bereich des Kernvereins benötigt werden. Über die finanzielle Lage der beiden Einrichtungen ist jedoch regelmäßig dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

##### **4.7.2 Zweiter Vorsitzender**

- 4.7.2.1 Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden im Falle einer Verhinde-rung. Er unterstützt den Ersten Vorsitzenden oder übernimmt im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden Aufgaben.

##### **4.7.3 Schriftführer**

- 4.7.3 Der Schriftführer (oder dessen Stellvertreter) besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften und verwahrt diese Schriftstücke sowie alle Unterlagen, die einen Überblick über die Vereinstätigkeit - auch nach einem längeren Zeitraum - ermöglichen. Die Protokolle über die Sitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom

Schriftführer zu unterzeichnen.

#### 4.7.4 **Kassierer**

4.7.4.1 Der Kassierer ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben einen Nachweis zu führen.

4.7.4.2 Er hat darauf zu achten, daß die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und daß die Mitglieder aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten dürfen.

4.7.4.3 Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.7.4.4 Für alle Verluste, die dem Verein durch mangelhafte oder nachlässige Kassenführung entstehen, ist der Kassierer persönlich haftbar.

4.7.4.5 Er hat auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

#### 4.7.5 **Pressewart**

4.7.5.1 Der Pressewart ist für alle Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Handzettel, Pressemitteilungen, Vereinszeitung etc.) zuständig.

#### 4.7.6 **Abteilungsleiter**

4.7.6.1 Die Abteilungsleiter sind für einen reibungslosen Ablauf aller ihre Abteilung betreffenden Veranstaltungen zuständig.

4.7.6.2 Sie sind zur Mitarbeit im erweiterten Vorstand verpflichtet und werden auch von den übrigen Mitgliedern der erweiterten Vorstandes unterstützt.

#### 4.7.7 **Kindergartenleiter/in**

4.7.7.1 Die Kindergartenleiterin ist für den reibungslosen Ablauf im Kindergarten verantwortlich. Er/Sie regelt den inneren Ablauf im Kindergarten selbständig. Er/Sie hält Kontakt zu den übrigen Kindergärten in der Stadt Bad Soden-Salmünster.

4.7.8 Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, Austrittserklärungen und alle übrigen, den gesamten Verein betreffenden Dinge an den Ersten Vorsitzenden weiterzuleiten.

### 5 **Wahlen und Abstimmungen**

#### 5.1 **Wahlen**

5.1.1 Der Vorstand ist in der im ersten Halbjahr stattfindenden Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählen. Die Wahl kann öffentlich erfolgen, wenn niemand der Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit

der Stimmen erhält.

## 5.2 **Abstimmungen**

5.2.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, können nur nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen.

5.2.2 Für Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und des Vereinsnamens ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde.

5.2.3 Für alle Abstimmungen reicht, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen enthalten sind, die einfache Mehrheit.

## 5.3 **Stimmberechtigung**

5.3.1 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

## 6 **Datenschutzerklärung**

### 6.1. **Speicherung von Daten**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Kassierers, des stellver. Kassierers und im TVStudio gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Personen bezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen oder Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und email-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein Schutz würdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### 6.2. **Weitergabe der Daten an übergeordnete Verbände**

Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden (z.B. LSB, HVV, HSV, HTU, HBSV, HLV). Als Mitglied dieser Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Auf Anforderung der entsprechenden Verbände können die Namen, das Alter und die Mitgliedsnummern und bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben auch die vollständige Adresse mit Telefonnummern, die Email-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein gemeldet werden. Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren und Wettkämpfen meldet der Verein die Ergebnisse (ggf. mit den Namen der Wettkampfteilnehmer) und besondere Ereignisse an den Verband.

### 6.3 **Pressearbeit**

Der Verein informiert die Tagespresse (z.B. KN, GNZ) über Spiel-, Turnier- und Wettkampfergebnisse, besondere Leistungen und Ereignisse. Solche Informationen

werden auch auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein kann die entsprechenden Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

#### **6.4 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Wettkämpfe und Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern in den Schaukästen, der Homepage des Vereins und ggf. in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können Personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Schaukästen und der Homepage. Im Falle eines Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, -spielen und Turnieren.

Mitgliedsverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Sollte der Verein ein Kooperationsabkommen abgeschlossen haben, das die Weitergabe von Mitgliederlisten mit Namen, Adresse und Geburtsdatum vorsieht, kann jedes Mitglied dieser Übermittlung seiner Daten widersprechen. Im Falle seines Widerspruchs werden die Personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitglieds in der zu übermittelnden Liste geschwärzt. .

#### **6.5 Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt des Mitglieds aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **7 Auflösung des Vereins**

7.1 Sinkt die Zahl der Mitglieder unter sieben oder stimmen alle Teilnehmer einer Mitgliederversammlung, in deren Tagesordnung der Punkt Vereinsauflösung aufgenommen war, für eine Auflösung, so ist der Verein aufzulösen.

7.2 Das Vereinsvermögen fällt der Stadt Bad Soden-Salmünster zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **8 Bisherige Satzung**

8.1 Mit dieser Neufassung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

8.2 Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 2005 beschlossen.